

**Benutzungsordnung
für das
Dorfgemeinschaftshaus
des
Marktes Hösbach in
Wenighösbach,
St.-Barbara-Straße 9**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Benutzung
- § 2 Haftung
- § 3 Kautions
- § 4 Hausrecht
- § 5 Hausordnung, Aufsichtspflicht
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Belegungsplan
- § 8 Bestuhlungsplan
- § 9 Ablehnung und Widerruf der Benutzungszulassung
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 21.02.2019 erlässt der Markt Hösbach gemäß Art. 21 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Benutzungsordnung:

Der Markt Hösbach betreibt ab 01.03.2019 das Dorfgemeinschaftshaus Hösbach in der St.- Barbara-Str. 9, 63768 Hösbach – nachstehend Dorfgemeinschaftshaus genannt – als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

Der Markt Hösbach gestattet als Eigentümer und Träger des Dorfgemeinschaftshaus die Benutzung dieser Einrichtung im Rahmen der Benutzungsordnung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

Das Dorfgemeinschaftshaus soll eine Begegnungsstätte des Marktes Hösbach sein. Es dient deshalb insbesondere der Durchführung kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Veranstaltungen, Ausstellungen und Versammlungen sowie Vereinen und Gruppierungen für Proben, Übungsstunden und Sitzungen.

Private Feiern können ausnahmsweise zugelassen werden. Nicht zulässig sind Nutzungen mit rein kommerziellem Charakter.

**§ 1
Benutzung**

- (1) Die Benutzung erstreckt sich auf
 - die Räume 1-3 sowie Küche und Stuhllager im OG, die Multifunktionsräume 1 und 2 dürfen zusammen mit max. 200 Personen genutzt werden
 - die Räume 4-7 sowie die Bücherei im EG
 - den Raum 8 sowie die Lagerräume 1-9 im KG sowie den Sanitätsraum
 - das Foyer und die Flure
 - die sonstigen Nebenräume
 - die vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände und
 - die Außenflächen
- (2) Grundsätzlich sollen die Räume von Hösbacher Bürger/innen sowie von ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppen für die obengenannten Zwecke genutzt werden. Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Gruppen kann die Benutzung gestattet werden.
- (3) Jeder Nutzer hat zwei geeignete, volljährige Personen zu bestellen, die gegenüber dem Markt Hösbach für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich sind.
- (4) Die Nutzung der Räume außerhalb der Belegungspläne nach § 7 ist rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, schriftlich beim Markt Hösbach zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt beim Markt Hösbach vor oder kann über die Homepage www.hoesbach.de „Rathaus & Bürgerservice, Formulardownload“ heruntergeladen werden.

(5) Die Untervermietung der angemieteten Räume ist untersagt.

(6) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben. Die Höhe dieser Entgelt wird in einer gesondert zu erlassenden Entgeltordnung festgesetzt. Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Räume, nicht mit der tatsächlichen Benutzung, an.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der in Absatz 1 genannten Räume und Außenflächen und ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung einer bestimmten Nutzungszeit bestehen nicht.

**§ 2
Haftung**

(1) Der Mieter trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus, seiner Räume und Einrichtungen ausgelöst werden.

(2) Die Haftung umfasst auch Schäden an allen zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in den Räumen des Dorfgemeinschaftshaus befinden, sowie an den Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Der Markt Hösbach ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Für die Dauer der Nutzung des Dorfgemeinschaftshaus ist eine Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (Veranstalterhaftpflicht bzw. Privathaftpflicht) abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nachweis über den Abschluss bzw. das Vorhanden-

sein einer solchen Versicherung ist bei Antragstellung auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu erbringen und dem Antrag in Form einer Kopie der Versicherungspolice beizufügen.

- (4) Der Nutzer stellt den Markt Hösbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Veranstaltungsstätten und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (5) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt Hösbach. Die Haftung des Marktes Hösbach für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Hösbach, dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Die Haftung des Marktes Hösbach als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Der Markt Hösbach übernimmt hierfür keine Haftung.
- (9) Sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen sind dem

Markt Hösbach oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kaution

- (1) Der Markt Hösbach kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt eine Kaution bis zur Höhe des dreifachen Benutzungsentgelts verlangen.
- (2) Die Kaution ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an den Markt Hösbach zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung des Geldes, sondern auf den Eingang auf dem Konto des Marktes Hösbach an.
- (3) Die Kaution wird nach Abnahme der genutzten Räume und der Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der angemieteten Räume, des Mobiliars und des Inventars zurückerstattet.
- (4) Eine Verzinsung der Kaution findet nicht statt.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Markt Hösbach.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht im Auftrag des Marktes Hösbach aus.

§ 5 Hausordnung, Aufsichtspflicht

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß hinaus unterbleibt.
- (2) Im Dorfgemeinschaftshaus, seinen Nebenräumen und auf den Fluchttreppen/-podesten besteht Rauchverbot.

(3) Plakate dürfen nur mit Zustimmung des Marktes Hösbach und an den hierfür eigens vorgesehenen Stellen angebracht werden.

- (4) Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
- (5) Den im Belegungsplan (siehe § 7) aufgeführten Vereinen und den Veranstaltern ist es gestattet, Getränke, die anlässlich von Proben oder Veranstaltungen ausgegeben werden, in einem dafür bestimmten Raum zu lagern. Der Markt Hösbach übernimmt für die eingelagerten Getränke keine Haftung.
- (6) Vereinseigene Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Markt Hösbach und in den vom Markt Hösbach zugewiesenen Lagerräumen untergebracht werden. Vereinseigene Geräte und Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese eindeutig dem Verein zugeordnet werden können, in dessen Eigentum sie sich befinden. Für eingebrachte vereinseigene Geräte und Gegenstände übernimmt der Markt Hösbach keine Haftung.
- (7) Bei jeder Übungsstunde muss eine verantwortliche Person anwesend sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Probetriebes verantwortlich.
- (8) a) Eingebaute und bewegliche Geräte und Mobiliar des Marktes Hösbach können von den Nutzern verwendet werden.
b) Die Nutzer haben Einrichtung, Geräte und Mobiliar vor jeder Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder

Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind sofort dem Markt Hösbach anzuzeigen.

- c) Die Nutzer haben nach Beendigung der Proben oder Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass alle Einrichtungen, Geräte und Mobiliar wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden. Sie dürfen nicht außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses verbracht werden.
- (9) Ohne die Zustimmung des Marktes Hösbach dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an den Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gegen zu dessen finanziellen Lasten. Der Nutzer trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Ein- und Aufbauten sowie Dekorationen müssen den jeweils geltenden bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das Benageln, Bekleben oder ähnliches Behandeln von Fußböden, Wänden und Decken ist nicht gestattet. Für Beschädigungen an Fußböden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer.
- (10) Die Bedienung der elektrischen Anlagen (Heizung, Medienanlage, Küchenausstattung usw.) darf nur durch den Hausmeister oder einer von ihm ausgewiesenen Person erfolgen. Gleiches gilt für das Anschließen von elektrischen Anlagen an das vorhandene Stromnetz. Für Schäden die durch unbefugte Bedienung und unsachgemäße Benutzung der elektrischen Anlagen entstehen haftet der Nutzer.

Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

- (11) Der jeweilige Nutzer hat zu Beginn sowie während und nach Beendigung der Nutzung
- a) auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Strom, Wasser und Heizung nur im notwendigen Umfang verbraucht werden;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden und insbesondere keine privaten Gegenstände wie Kleidung oder Wertsachen zurückbleiben.
- (12) Zu Beginn und am Ende der jeweiligen Veranstaltung, die nicht im Belegungsplan (siehe § 7) enthalten ist, wird gemeinsam mit dem Nutzer ein Übernahme- bzw. Übergabeprotokoll erstellt, in dem eventuell vorhandene Schäden festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Beauftragten des Marktes Hösbach und dem Nutzer bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.
- (13) Der Markt Hösbach haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Vereinsutensilien. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
- (14) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsräume sowie die betroffene Umgebung besenrein gereinigt werden. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach der Veranstaltung ist die Einrichtung, einschließlich aller technischen Geräte, so zu

reinigen, dass diese ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können. Für die Reinigung sind die vom Markt Hösbach bereitgestellten Reinigungsmittel zu verwenden.

Die Endreinigung aller in Anspruch genommenen Räume erfolgt durch eine vom Markt Hösbach eingesetzte verantwortliche Kraft. In Ausnahmefällen kann der Markt Hösbach dem Veranstalter die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume auferlegen oder durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen. Bei größeren Veranstaltungen kann eine permanente Reinigung der sanitären Einrichtungen vorgeschrieben werden.

§ 6 Genehmigungen

Die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Nutzer auf seine Kosten, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und dem Markt Hösbach vorzulegen.

Die ordnungsbehördlichen Anordnungen müssen beachtet werden. Die sind insbesondere:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis, Veranstaltungsanzeige
Falls Getränke und / oder Speisen gewerblich mit dem Ziel, einen Gewinn zu erwirtschaften abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich. Zuständig hierfür ist das Ordnungsamt des Marktes Hösbach. Die Erlaubnis ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
2. Hygienische Behandlung von Lebensmitteln
Personen dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur

tätig sein, wenn sie sich zuvor im zuständigen Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt in einer Erstbelehrung über Krankheiten, ihr Auftreten und ihre Symptome, Ansteckungsrisiken und Personalhygiene haben informieren lassen und hierüber eine Bescheinigung vorlegen können. Das alte Gesundheitszeugnis nach § 17 und § 18 Bundesseuchengesetz ist weiterhin gültig als Bescheinigung nach § 43 IfSG.

3. Lärmschutz

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird.

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Markt Hösbach als Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind. Der Markt Hösbach ist darüber vorher zu informieren.

4. Ordnerinsatz, Brandschutz, Jugendschutz

Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, zum Brandschutz und zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) verantwortlich.

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Pyrotechnische Effekte müssen bei Abschluss der Benutzungsvereinbarung dem Markt Hösbach bekannt gegeben werden.

Das Dorfgemeinschaftshaus verfügt über eine Hausalarm-

anlage. Falls durch Verschulden des Nutzers ein unnötiger Feueralarm ausgelöst wird, sind die Kosten hierfür vom Nutzer zu tragen.

5. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

§ 7

Belegungsplan

- (1) Für die regelmäßige, dauerhafte Nutzung durch Vereine oder Gruppen werden vom Markt Hösbach Raumbelungspläne in Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen Vereine oder Gruppen erstellt.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Dauernutzern gemäß den Raumbelungsplänen zur Verfügung. Nutzungsbeginn im Rahmen der Belegungspläne ist frühestens um 07.00 Uhr. Spätestens um 23.00 Uhr sind die Räume zu verlassen. Für sonstige Veranstaltungen wird das Ende auf spätestens 24.00 Uhr festgelegt. § 6 Nr. 3 dieser Benutzungsordnung ist zu beachten.
- (3) Veranstaltungen, die von den Dauernutzern außerhalb des Raumbelungsplanes oder der genehmigten Nutzung durchgeführt werden, sind beim Markt Hösbach als eigenständige Veranstaltungen anzumelden (z.B. Vereinsmeisterschaften, gesellige Veranstaltungen, Kurse gg. Teilnahmegebühr usw.)
- (3) Es können grundsätzlich mehrere Gruppen das Dorfgemeinschaftshaus gleichzeitig nutzen.

- (4) Einen Rechtsanspruch auf Einhaltung des Raumbelungsplans besteht nicht. In besonderen Fällen kann der Markt Hösbach nach Absprache mit den Dauernutzern vom Raumbelungsplan abweichen.

§ 8

Bestuhlungsplan

- (1) Für die Multifunktionsräume bestehen genehmigte Bestuhlungspläne, die dem Veranstalter rechtzeitig ausgehändigt werden. Von den genehmigten Bestuhlungsplänen darf nicht abgewichen werden. Sie sind Anlage zu dieser Benutzungsordnung.
- (2) Das Aufstellen der Tische und Stühle und ggf. der Bühnenelemente ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und erfolgt unter der Aufsicht des Marktes Hösbach bzw. eines Beauftragten.

§ 9

Ablehnung und Widerruf der Benutzungszulassung

- (1) Der Markt Hösbach kann die Zulassung zur Benutzung insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen oder widerrufen:
 1. wenn die vom Nutzer zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
 2. wenn die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird;
 3. wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 4. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Mieters befürchten lassen;
 5. wenn der Markt Hösbach die Räume aus wichtigen Gründen

für eine Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse selbst benötigt;

6. bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Nutzers gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungsordnung. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Marktes Hösbach zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Hösbach berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen;

7. wenn der Nutzer mit der Mietzahlung und/oder einer Vorausleistung auf diese in Verzug geraten ist und er vom Markt Hösbach bereits einmal wegen Zahlungsverzuges gemahnt wurde;

8. wenn sich bzgl. des Programms bzw. des Ablaufs der Veranstaltung gegenüber dem Mietvertrag erhebliche Abweichungen ergeben oder die Absprache dazu nicht termingerecht erfolgt.

(2) Extremistisch oder radikal eingestufte Gruppierungen und Organisationen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat.

Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Verein bzw. Veranstalter zu hören.

(3) Falls der Grund des Widerrufs vom Markt Hösbach zu vertreten ist (siehe Abs. 1 Nr. 5), ist der Markt Hösbach dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Widerrufs-erklärung für die Veranstaltung

entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Jedem Mieter ist ein Abdruck dieser Benutzungsordnung auszuhändigen.

Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder dem Abschluss eines Mietvertrages wird die Benutzungsordnung durch den Mieter anerkannt.

Markt Hösbach, 10.05.2019

Michael Baumann
Erster Bürgermeister

**Vermerk
über das ordnungsgemäße
Zustandekommen
dieser Benutzungsordnung
des Marktes Hösbach**

1. Beschlussfassung

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Wenighösbach wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom 21.02.2019 beschlossen.

2. Bekanntmachung

Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom Heft Nr. amtlich bekannt gemacht.

Hösbach,

Markt Hösbach

Rainer Schlesinger
Geschäftsleitender Beamter